

Bestätigung Regelstudienzeit und Prüfungsfristen zur Vorlage bei Behörden

Die **Regelstudienzeit** gibt Auskunft darüber, bis wann Studierende ihren Abschluss erreichen können.

Die **Prüfungsfrist** gibt Auskunft darüber, bis wann Studierende ihren Abschluss erbringen müssen. Kann der Abschluss nicht bis zum Ablauf der Prüfungsfrist nachgewiesen werden, so kann die Prüfung bis zu zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung darf bis zu 6 Monaten betragen. Die 2. Wiederholung muss zum Prüfungstermin im darauffolgenden Semester abgelegt werden (*Ausnahme: für Master COSOM gelten andere Prüfungs- und Wiederholungsfristen*).

An der Universität Regensburg beträgt die **Regelstudienzeit** gemäß

- Prüfungsordnung vom 10. April 2006 für den Bachelor- und Masterstudiengang für
Bachelorstudiengang Chemie 6 Semester (§ 4 Abs. 2 Satz 1)
Masterstudiengang Chemie 4 Semester (§ 4 Abs. 4 Satz 1)
- Prüfungsordnung vom 10. April 2006 für den Masterstudiengang Medicinal Chemistry
4 Semester (§ 4 Abs. 2 Satz 1)
- Prüfungsordnung vom 11. Februar 2009 für den europäischen Masterstudiengang „Complex Condensed Materials and Soft Matter“ (COSOM)
4 Semester (§ 5 Abs. 1)

Prüfungsfrist für

- Bachelor Chemie ist das Ende des 8. Semesters (§ 17 Abs. 2 Satz 1)
- Master Chemie ist das Ende des 6. Semesters (§ 28 Abs. 2 Satz 1)
- Master Medicinal Chemistry ist das Ende des 6. Semesters (§ 17 Abs. 2 Satz 1)

Prüfungsfrist für Master COSOM ist das Ende des 3. Semesters für studienbegleitende Prüfungen. Dann folgt eine 6monatige Masterarbeit welche auf Antrag bis zu 3 Monaten verlängert werden kann. Bei Nichtbestehen der Masterarbeit muss innerhalb 2 Monaten eine neue Masterarbeit beantragt werden, welche dann wieder innerhalb 6 Monaten abgelegt werden muss und um 3 Monate verlängert werden kann (§ 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3, 5 und § 8 Abs. 4).

Diese Bescheinigung gibt keine Auskunft darüber, ob Studierende ihren Abschluss tatsächlich erworben haben. Ein solcher Nachweis kann nur durch ein Zeugnis bzw. eine Notenbescheinigung nachgewiesen werden.

Die Prüfungsordnungen für die Chemiestudiengänge sind im Internet veröffentlicht:

<https://www.uni-regensburg.de/studium/pruefungsordnungen/startseite/index.html>

Diese Bescheinigung ist eine allgemeine Auskunft und ist auch ohne Unterschrift gültig (Art. 37 Abs. 4 BayVwVG).